

Verhaltenskodex für Lieferanten der SCHACHINGER Gruppe

Die SCHACHINGER Gruppe verpflichtet sich zu geschäftlicher Integrität in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen. In unserem Verhaltenskodex sowie unserer Anti-Korruptionsrichtlinie für die Mitarbeiter¹ der SCHACHINGER Gruppe setzen wir klare ethische Mindeststandards, nach denen wir unser Verhalten ausrichten. Die darin enthaltenen Themen decken das ganze Spektrum unserer täglichen Arbeit ab. Die daraus abgeleiteten Regeln und Richtlinien geben die notwendige Sicherheit und Orientierung im Arbeitsalltag. Der Verhaltenskodex entfaltet aber auch Wirkung nach außen. Er zeigt unseren Kunden, dass die SCHACHINGER Gruppe ein vertrauenswürdiger Partner ist. Er ist in unserer Unternehmenskultur fest verankert.

Die Einhaltung derselben ethischen Mindeststandards erwarten wir auch von unseren Lieferanten (und Unterlieferanten). Für die SCHACHINGER Gruppe ist das Bekenntnis ihrer Lieferanten, ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden, unabdingbare Voraussetzung für jede Geschäftsbeziehung. Der Verhaltenskodex für Lieferanten der SCHACHINGER Gruppe definiert ebenso die Grundsätze und Anforderungen der SCHACHINGER Gruppe an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Die SCHACHINGER Gruppe behält sich das Recht vor die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu ändern. In diesem Fall erwartet die SCHACHINGER Gruppe von ihren Lieferanten (und Unterlieferanten), solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Der Lieferant erklärt hiermit:

I. Einhaltung der Gesetze und ethischer Grundsätze

- Die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten und sich dabei an den Grundsätzen des „Global Compact“ der Vereinten Nationen sowie dem „ETI Base Code“ zu orientieren und die Grundsätze der 1998 verabschiedeten Erklärung der International Labour Organisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten zu respektieren.

II. Verbot von Korruption, Bestechung und Geldwäsche

- alle geltenden nationalen und internationalen Antikorruptions-Gesetze, -Vorschriften, -Regelungen und Standards einzuhalten.
- keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.
- alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten.

III. Fairer Wettbewerb

- alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze einzuhalten.

¹ Mit der zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Form sind immer beide Geschlechter gemeint.

IV. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter und Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren.
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen. Beschäftigte müssen stets die Kontrolle über ihre Ausweisdokumente behalten.
- sicherzustellen, dass Beschäftigte keine Gebühren oder sonstige Zahlungen leisten müssen, um beschäftigt zu werden.
- für sämtliche Zahlungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Gebühren und Ausgaben verantwortlich zu sein, die ggf. in Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen,
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische oder physische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und nationale Gesetze und Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen, Gehältern und sonstigen Arbeitgeberleistungen zu gewährleisten und vertraglich festzulegen.
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

V. Verbot von Kinderarbeit

- soweit rechtlich zulässig, keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung einzustellen.

VI. Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

- den gesetzlichen Anforderungen entsprechend Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen.
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen.
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind.
- ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

VII. Umweltschutz

- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten.
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

VIII. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

- in seinen Lieferketten nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beitragen.
- allgemein anerkannte Standards und Gesetze zu Land-, Wald- und Wasserrechten und das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung oder Landentzugs einzuhalten.
- die OECD Richtlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten zu berücksichtigen.

- sofern kritische Rohstoffe oder Prozessmaterialien zur Herstellung seiner Güter verwendet werden, besondere Sorgfaltsprozesse und Aktivitäten zu implementieren, um diese Risiken zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.
- Rohstoffe aus überprüften und zertifizierten Quellen zu beziehen.
- Risiken in Bezug auf Menschenrechte zu identifizieren und sofern erforderlich, Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen. Entsprechend notwendige Nachweise müssen auf Verlangen vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

IX. Tierschutz

- die Einhaltung des Tierschutzes im Rahmen der Geschäftstätigkeit und entlang der gesamten Lieferkette.
- den Verzicht auf Tierversuche, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Die Einhaltung der national und international geltenden Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z.B. das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Versuchstierrichtlinie).

XI. Datenschutz und Geheimhaltung

- sämtliche Datenschutz-, Sicherheitsgesetze und -regelungen einzuhalten.
- Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, angemessen zu schützen und nicht offenzulegen.

XII. Lieferkette

- die Einhaltung der Inhalte des Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern.
- einen Sorgfaltsprozess mit entsprechenden Maßnahmen zu etablieren, um sicherzustellen, dass die Lieferanten und Unterlieferanten wiederum auch die in diesem Dokument festgelegten Standards und Regeln einhalten.
- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

XIII. Prüfungsrecht und Folgen von Verstößen

- umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen zu treffen, sollte der Lieferant Kenntnis davon erhalten, dass im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette gegen Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen wurde.
- die SCHACHINGER Gruppe bei bestätigten Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Standard, im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette, unverzüglich zu informieren.
- die SCHACHINGER Gruppe zu ermächtigen, bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen.
- dass jeder Verstoß gegen die durch diesen Verhaltenskodex auferlegten Verpflichtungen eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

XIV. Hinweisgeberschutz

- die Vorgaben des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) umzusetzen.
- interne Meldekanäle einzurichten, damit Hinweisgeber vertraulich melden können und geschützt sind.

XV. Meldung von Verstößen

E-Mail: compliance@schachinger.com



Mag. Johannes Wöckinger
Geschäftsführer



Dr. Ehrenfried Werderits
Geschäftsführer

Erklärung des Lieferanten

Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten und verpflichten uns, dessen Bestimmungen einzuhalten. Der Verhaltenskodex sowie diese Erklärung stellen eine Zusatzvereinbarung zu unserer bereits bestehenden Geschäftsverbindung bzw. jedem einzelnen Vertrag mit der SCHACHINGER Gruppe dar. Wir werden unsere Lieferanten und Subdienstleister zur Einhaltung der Bestimmungen anhalten. Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Lieferantenkodex werden wir die SCHACHINGER Gruppe informieren.

Die SCHACHINGER Gruppe ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex zu überzeugen. Das kann in Form einer mit uns vereinbarten Vor-Ort-Prüfung oder durch Übermittlung eines Fragebogens oder ähnlichen Instruments erfolgen. Bei vorliegendem Verdacht einer Verletzung des Verhaltenskodex (z.B. in Medienberichten) werden wir der SCHACHINGER Gruppe auf Anfrage unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen. Im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Verpflichtung aus dem Verhaltenskodex oder aus dieser Erklärung, behält sich die SCHACHINGER Gruppe das Recht vor, von ihrem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen und bestehende Verträge und Bestellungen zu kündigen, sofern die Pflichtverletzung nicht binnen angemessener Nachfrist beseitigt wird.

Ort / firmenmäßige Zeichnung